

## **Reglement über die Videoüberwachung der Gemeinde Fehraltorf**

### **1. Allgemeines**

Gemäss § 74 des Gemeindegesetzes steht dem Gemeinderat neben den ihm durch andere Gesetze überwiesenen Aufgaben insbesondere die Besorgung der gesamten Ortspolizei zu. Er sorgt für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Ordnung und für die Sicherheit von Personen und Eigentum gegen Schädigung und Gefahren jeder Art und trifft alle Vorkehren für die richtige Erfüllung der Aufgaben der Ortspolizei auf allen Verwaltungsgebieten.

In Art. 18 der Polizeiverordnung vom 2. Dezember 2013 wird der Gemeinderat ermächtigt, ein Reglement zur Videoüberwachung zu erlassen.

### **2. Überwachungszweck**

Die Videoüberwachung bezweckt die Verhinderung und die Ahndung von Verbrechen und Vergehen.

### **3. Allgemeine Voraussetzungen**

Der Gemeinderat entscheidet über den Einsatz von Videoanlagen zur Überwachung öffentlichen Grundes. Der Gemeinderat legt für jede Videoüberwachung den Zweck, die verantwortliche Behörde, das überwachte Gebiet, die Dauer und die Art der Überwachung, die Auswertung, den Zugriff auf die Daten und die regelmässige Überprüfung der datenschutzrechtlichen Voraussetzungen fest. Der Gemeinderat führt eine Liste der Videoüberwachungsinstallationen und stellt sicher, dass diese Liste der Öffentlichkeit frei zugänglich ist. Die Liste wird jährlich amtlich publiziert.

### **4. Verhältnismässigkeit**

Eine allgemeine Überwachung des öffentlichen Raums ist unzulässig. Eine Videoüberwachung ist nur zulässig, wenn sie zum Erreichen des verfolgten Zwecks geeignet und erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

### **5. Hinweis auf Videoüberwachung**

Die verantwortliche Behörde weist durch geeignete Massnahmen am überwachten Ort, beispielsweise durch deutlich sichtbare Hinweistafeln, auf die Videoüberwachung hin.

### **6. Weitergabe an Dritte**

Videoaufzeichnungen dürfen im Rahmen von Strafanzeigen und Strafanträgen den zuständigen Behörden weitergegeben werden. Vorbehalten bleiben die Regeln über die Strafrechtspflege.

### **7. Pflicht zur Information der Betroffenen**

Werden durch Videoüberwachung erhobene Daten einer bestimmten Person zugeordnet, ist diese über eine Datenbearbeitung zu informieren, sobald der in Ziff. 1 definierte Zweck dies erlaubt.

## **8. Aufbewahrung und Vernichtung**

Die Videoaufzeichnungen sind so lang aufzubewahren, wie sie für den Zweck nötig sind, maximal jedoch 100 Tage. Anschliessend sind sie zu vernichten, sofern sie nicht nach Ziff. 6 weitergegeben werden. Es dürfen keine Kopien der erstellten Aufzeichnungen angelegt werden.

## **9. Zugriff auf Daten**

Der Gemeinderat beauftragt eine klar bestimmte und kleine Anzahl Mitarbeitende der Gemeinde mit der Auswertung, Vernichtung und Speicherung von Videoaufzeichnungen. Er gewährleistet die Datensicherheit und regelt insbesondere den Zugang zu den Videoanlagen.

Wird die Videoüberwachung an Dritte übertragen, ist die Wahrung des Datenschutzes durch eine Datenschutzvereinbarung sicherzustellen.

Im Übrigen bleiben die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzrechts vorbehalten.

## **10. Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. Februar 2014 in Kraft.

Fehraltorf, 6. Januar 2014

**Gemeinderat Fehraltorf**

Wilfried Ott  
Gemeindepräsident

Marcel Wehrli  
Gemeindeschreiber